

Behauptung Herr Malchow:

1. Die BI hat den TAVOB seit 2015 immer wieder aufgefordert, auf die Anschlussbeiträge, die die Grundstückseigentümer (nach der Fläche ihres Grundstücks) neben den Wassergebühren (Betrag nach Kubikmeter) zu entrichten haben, zu verzichten. Der TAVOB und Herr Lehmann als BGM und als Verbandsvorsteher haben dies leider immer abgelehnt.

Stellungnahme TAVOB:

- Das vom Verband praktizierte Finanzierungsmodell einer Mischfinanzierung für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage aus Anschlussbeiträgen und Gebühren hat sich bewährt. Der Verband liegt mit seinen Gebühren im unteren Drittel im Land Brandenburg.

	TAVOB	ZOWA	WSE	ZWA	WAMS	Werneuchen	WAZ
Schmutzwasser- mengengebühr	3,07 €	3,14 €	3,29 €	3,42 €	4,15 €	4,91 €	5,49 €

- Im Zeitraum von der Verbandsgründung in 1992 bis 2015 gab es keinerlei Bestrebungen seitens der Kunden oder Mitgliedern der Verbandsversammlung, dieses beitrags- und gebührenfinanzierte System auf eine reine Gebührenfinanzierung umzustellen.
- Durch den Anschluss eines Grundstücks an das zentrale Schmutzwassernetz erhöht sich dessen Wert. Oftmals liegt die Wertsteigerung über den an den Verband zu entrichtenden Anschlussbeitrag. Profiteur dieser Wertsteigerung ist der Grundstückseigentümer. Bei Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung würde dieser wirtschaftliche Vorteil für wenige (Grundstückseigentümer) durch alle Kunden im Verbandsgebiet finanziert werden. Ist das gerecht?
- Weder die Geschäftsführung des TAVOB noch Herr Lehmann haben die Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung abgelehnt, sondern mehrheitlich die Verbandsversammlung des Verbandes durch Weisung der Stadtparlamente/ Gemeindevertretungen.
- Eine Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung würde im Verband zu einem Liquiditätsengpass führen, welcher durch Umlagen der Mitgliedskommunen auszugleichen wäre. Per 31.12.2022 beträgt die Umlage allein für die Stadt Bad Freienwalde 2.182.453 €

Behauptung Herr Malchow:

2. Das erste Mal wurde der TAVOB durch das Altanschießer-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2015 eines Besseren belehrt. Als Folge des Urteils musste der TAVOB die Beiträge an die Altanschießer zurückzahlen. Danach hat der TAVOB leider unsere Forderung, dies auch bei allen anderen TAVOB-Kunden zu tun, die nach der Wende angeschlossen wurden (Neuanschießer), abgelehnt.

Stellungnahme TAVOB:

- Entgegen den Behauptungen von Herrn Malchow wurde der Verband nicht eines Besseren belehrt.
- Der Trink- und Abwasserverband war zum Zeitpunkt der Beitragserhebung der sogenannten „Altanschließer“ verpflichtet, sich an die bis dahin geltende höchste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (bestätigt durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.07.2008 (BVerwG 9 B 22.08) zu halten. Die Beitragserhebung gegenüber den Altanschließern hatte somit gemäß §64 BbgKFerf bis zum 31.12.2015 zu erfolgen.

Behauptung Herr Malchow:

3. Um weiterhin die Abschaffung der Beiträge zu umgehen, führte der TAVOB gespaltene Gebühren ein. Als Folge dessen wurden den Altanschließern wesentlich höhere Tarife in Rechnung gestellt, als den Neuanschließern.

Stellungnahme TAVOB:

- Der TAVOB hat als letzter Verband im Land Brandenburg die Altanschließerbeiträge erhoben und als erster Verband alle Altanschließerbeiträge zurückgezahlt. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung vorlag, erfolgte die Rückzahlung auch für bestandskräftige Bescheide. Die Aussage, er wollte die Abschaffung der Beiträge umgehen, ist somit nachweislich falsch.
- Auch die bereits öfter getätigte Aussage der BI, der TAVOB hätte gespaltene Gebühren eingeführt, um vom Altanschließer die zurückgezahlten Beiträge auszugleichen, ist nachweislich falsch. Wie aus der Informationsvorlage IV 1/2024 eindeutig hervorgeht, war es die Bürgerinitiative, welche im Rahmen der Klageverfahren, die Einführung einer gespaltenen Gebühr gefordert hat. Der Verband hatte bereits damals an einer Einheitsgebühr für alle Gebührenzahler festhalten wollen und die Rechtmäßigkeit einer gespaltenen Gebühr angezweifelt. Der Verband wurde aber durch das Verwaltungsgericht gezwungen, rückwirkend ab dem 01.01.2017 eine gespaltene Gebühr einzuführen. Es war doch nachweislich die BI, welche im Rahmen der Klageverfahren, höhere Gebühren für die Altanschließer gefordert hat, nicht der TAVOB.

Behauptung Herr Malchow:

4. Wieder musste das Gericht eingreifen, dieses Mal das Oberverwaltungsgericht. Mit dem Urteil vom 17.10.2023 wurde den Zweckverbänden untersagt, von den Altanschließern die Gelder, die man ihnen zurückzahlen musste, sich in Form höherer Wassertarife wieder zurückzuholen. Damit sind sämtliche Satzungen des TAVOB mit gespaltenen Gebühren nicht mehr rechtskonform. Abzusehen ist damit auch, dass der TAVOB sämtliche Gerichtsprozesse verlieren wird.

Stellungnahme TAVOB:

- Gerichte greifen nicht ein, sondern entscheiden in Form von Beschlüssen oder Urteilen, wenn sie hierzu von einer Partei angerufen wurden.
- Auch war es nicht das Oberverwaltungsgericht, sondern das Bundesverwaltungsgericht, dass einen entsprechenden Beschluss am 17.10.2023 gefasst hat. Wie bereits unter Punkt 3 erläutert, war es die Bürgerinitiative, vertreten durch ihren Anwalt, welche im Rahmen der initiierten

Klagen eine gespaltene Gebühr und somit höhere Gebühr für den Altanschießer gefordert hat (Nachweis MOZ-Artikel der BI).

- Gemäß Gerichtsurteil wurde der Verband gezwungen, die bisher erhobene Einheitsgebühr durch gespaltene Gebühren zu ersetzen.
- Tatsache ist auch, dass die BI in den laufenden Klageverfahren die Einführung einer dritten Gebühr gefordert hat, und nicht gemäß Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts, die Rückführung zu einer Einheitsgebühr.

Behauptung Herr Malchow:

5. Seit 2016 klagen wir gegen den TAVOB, da die Gebührenabrechnungen nicht korrekt sind. Immer wieder haben wir dem TAVOB gebeten, keinen Widerspruch gegen die seit 2016 erfolgenden jährlichen Anfechtungen der Gebührenbescheide durch 160 – 180 TAVOB-Kunden einzulegen, sondern stattdessen Musterverfahren zu akzeptieren. Dadurch hätte man die Gerichtskosten für alle Beteiligten niedrig halten können. Leider hat sich der TAVOB nie dazu durchringen können. Durch die starre Haltung des TAVOB haben sich mittlerweile über tausend Klagen angesammelt, was hohe Gerichtskosten und Anwaltskosten nach sich zieht. Warum hat sich der TAVOB diesem Risiko ausgesetzt und den Anfechtungen der Gebührenbescheide immer widersprochen?

Stellungnahme TAVOB:

- Die Gebührenabrechnung und die damit zugrunde liegenden Kalkulationen folgten zum Zeitpunkt ihrer Erstellung der jeweils geltenden Rechtsprechung. Zukünftige anderslautende Rechtsprechungen konnte der TAVOB nicht berücksichtigen.
- Die Aussage, durch Musterverfahren hätten die Gerichtskosten für alle niedrig gehalten werden können, ist falsch. Gerichtskosten machen nur einen untergeordneten Anteil der Prozesskosten aus. Rechtsanwaltskosten wären auch im Rahmen von Musterverfahren angefallen, da der Rechtsanwalt der BI auch Vorverfahrenskosten (Widerspruchsverfahren) geltend macht.
- Der Rechtsanwalt des Verbandes macht diese Vorverfahrenskosten übrigens nicht geltend.
- Die hohe Anzahl der Klagen resultiert nicht aus der angesprochenen „starrten Haltung“ des Verbandes, sondern aufgrund der Aktivitäten der Bürgerinitiative.
- Es ist anzunehmen, dass mit Anfechtungen Widersprüche gemeint sind. Hier ist weiterführend anzumerken, dass die durch die BI beauftragte Anwaltskanzlei die Widersprüche gegen die Jahresverbrauchsabrechnungen (JVA) ohne jegliche Begründung erhoben hat. Mehrmalige Aufforderungen, die Widersprüche zu begründen, wurden konsequent ignoriert. Ohne vorliegende Widerspruchsbegründung kann der Verband keine Prüfung der Widersprüche vornehmen, mit dem Ergebnis, dass der Verband verpflichtet ist, die Widersprüche nach Aktenlage abzulehnen. Es ist daher Tatsache, dass die BI und deren beauftragte Anwaltskanzlei zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, Einwände gegen den Gebührenbescheid im sogenannten Vorverfahren und somit außergerichtlich zu klären.

Behauptung Herr Malchow:

6. Der Teil der Gesamtkosten, den der TAVOB nun im Rahmen eines Vergleichs den Klagenden an Gebührennachlässen zu erstatten hätte, ist wesentlich geringer, als die Gerichtskosten und vor allem die hohen Anwaltskosten. Durch Musterprozesse bzw. durch einen Verzicht auf die Widersprüche gegen die angefochtenen Gebührenbescheide hätte sich der TAVOB all dies ersparen können. Mit der Anlage 2 diesem Schreiben legen wir Schreiben unserer Kanzlei „adjuris“ vom 16.12.2015, 08.02.2017 und 26.05.2023 an den TAVOB vor, die beweisen, dass wir den Zweckverband immer wieder dazu aufgefordert haben, auf Massenklagen zugunsten von Musterklagen zu verzichten.

Stellungnahme TAVOB:

- Da das Vergleichsangebot dem Verband erst im Oktober 2023 zugestellt wurde, konnte dieser zum Zeitpunkt der ersten Widerspruchsverfahren im Jahr 2016 noch keine Kenntnis über den Inhalt dieses Vergleichsangebotes haben. Eine entsprechende Abwägung, wie von Herrn Malchow suggeriert, konnte daher zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgen.
- Der Verband kann seine Tätigkeit nur im Rahmen rechtlicher Vorgaben ausüben. Eingelegte Widersprüche, die nach Aktenlage unbegründet sind, muss er daher ablehnen. Wenn die BI daher verlangt, diesen unbegründeten Widersprüchen stattzugeben, dann verlangt sie vom Verband eine rechtswidrige Handlung auszuführen.
- Entgegen den Äußerungen des Herrn Malchow, wären dem Verband gleichwohl hohe Prozesskosten durch Musterprozesse entstanden.
- Zu den erwähnten und beigefügten Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei adjuris:
 - a) Das Schreiben adjuris 16.12.2015 war hinfällig, da durch Urteil vom 17.12.2015 entsprechende Rechtssicherheit bestand. Des Weiteren waren die im Schreiben durchgeführten Beispielrechnungen zur Ersparnis einer Musterklage fehlerhaft, da hier bewusst die Vorverfahrenskosten unberücksichtigt blieben.
 - b) Bei dem Schreiben vom 26.05.2023 handelt es sich, entgegen der Behauptung des Herrn Malchow, nicht um ein Angebot zur Durchführung einer Musterklage, sondern um einen Antrag der Gegenseite, das Widerspruchsverfahren gegen die JVA 2022 ruhen zu lassen. Diesem Antrag hat der Verband, zur Vermeidung weiterer Kosten, zugestimmt.

Behauptung Herr Malchow:

7. Das Schreiben von Herrn Lehmann erweckt den Anschein, dass er die Situation immer noch nicht begriffen hat. Anscheinend möchte er die gegen den TAVOB Klagenden, die vor allen Gerichten Recht erhalten haben, nun als Verursacher der Kosten darstellen. Da könnte er gleich auch die Verwaltungsgerichte, das Bundesverfassungsgericht und zuletzt auch noch das Bundesverwaltungsgericht als Kostenverursacher anklagen.

Stellungnahme TAVOB:

- Die Verantwortlichen des Verbandes haben gleichwohl die Komplexität der Situation sowie den Kostenverursacher erkannt.
- Nicht die Kunden des Verbandes sind die Kostenverursacher, sondern die BI, vertreten durch ihren Sprecher Herrn Malchow.

Behauptung Herr Malchow:

8. Er und der TAVOB haben vielleicht noch nicht begriffen, dass die Bürgerinitiative durchaus auf einen Vergleich mit dem TAVOB verzichten kann. Die Gerichte haben uns seit 8 Jahren Recht gegeben und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zeigt deutlich, dass die Strategie des TAVOB nicht aufgegangen ist. Daher haben wir auch keine Zweifel, dass sämtliche Klagen zu unseren Gunsten entschieden werden. Leider würde das dem TAVOB noch teurer zu stehen kommen und genau deshalb haben wir dem TAVOB vorgeschlagen, sich mit der Bürgerinitiative bzw. den Klagenden durch einen Vergleich zu einigen.

Stellungnahme TAVOB:

- Die Aussage, die Gerichte haben seit 8 Jahren der BI Recht gegeben, sind nachweislich falsch.
- Klagen gegen die JVA 2015 und 2016 wurden vor dem Verwaltungsgericht durch den Verband gewonnen.
- Klagen von adjuris auf Erstattung von Vorverfahrenskosten aufgrund Staatshaftungsgesetz wurden durch das LG, OLG und dem Bundesgerichtshof gegen adjuris und zugunsten des TAVOB entschieden.
- Widersprüche des Verbandes, gegen fehlerhafte Kostenfestsetzungsanträge der gegnerischen Anwaltskanzlei, wurden zu Gunsten des Verbandes durch die Verwaltungsgerichte entschieden
- Auch ist es falsch zu behaupten, die Strategie des TAVOB wäre nicht aufgegangen. Wie bereits mehrfach erläutert, hat sich der Verband an die jeweils gültige Rechtsprechung gehalten. Das höherrangige Gerichte zu einem späteren Zeitpunkt anderslautende Beschlüsse fassen, liegt nicht im Verantwortungsbereich des Verbandes.

Behauptung Herr Malchow:

9. Dass der TAVOB seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in einer aussichtslosen Lage ist, beweist allein schon die Tatsache, dass er das erste Mal im Sommer 2023 darauf verzichtet hat, unseren Anfechtungen zu widersprechen und es bis heute nicht gewagt hat, einen einzigen Gebührenbescheid an seine Kunden zu versenden.

Stellungnahme TAVOB:

- Wie bereits erläutert, hat der Verband den Antrag der gegnerischen Kanzlei vom 26.05.2023 erhalten, das Widerspruchsverfahren gegen die JVA 2022 ruhen zu lassen. Diesem Antrag hat der Verband zur Vermeidung weiterer Kosten zugestimmt. In den Jahren zuvor wurden durch die gegnerische Kanzlei keine Anträge zum Ruhen des Widerspruchverfahrens beim Verband eingereicht. Daraus nun eine aussichtslose Lage für den Verband ableiten zu wollen, so wie Herr Malchow es tut, ist völlig unsachgemäß und fehlerhaft.
- Der Verband hat, wie bereits erwähnt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die aktuell gültige Rechtsprechung umzusetzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung am 17.10.2023 die Rechtsauffassung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim dahingehend bestätigt, dass Altanschießer, die wegen einer Verjährung keine Anschlussbeiträge gezahlt haben, nicht mit höheren Schmutzwassergebühren belastet werden dürfen.

Bereits in 2020 hatte der Verband im Rahmen eines Berufungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg argumentiert, dass die Einführung einer gespaltenen Gebühr für Alt- und Neuanschießer nicht rechtmäßig ist. Eine Gebührenabrechnung 2023 mit gespaltenen Gebühren würde dazu führen, dass rechtswidrige Bescheide erlassen werden würden. Daher musste der Verband, im Sinne einer höchstmöglichen Rechtssicherheit, die Urteilsbegründung am 17.01.2024 abwarten. Im Ergebnis der Urteilsanalyse hat der Verband die Neukalkulation, der durch die Aktivitäten der BI abgeschafften Einheitsgebühr, veranlasst.

Behauptung Herr Malchow:

10. Ich hoffe, dass diese Information dazu beiträgt, den TAVOB zu einer konstruktiven Haltung zu bewegen. Der TAVOB und unser BGM sollten sich endlich der Realität stellen und deshalb aufhören, die Klagenden und damit auch indirekt die Gerichte zu verunglimpfen.

Stellungnahme TAVOB:

- Der Verband hatte bereits immer eine konstruktive Haltung, Denk- und Arbeitsweise. Dies spiegelt sich in der sehr hohen Ver- und Entsorgungssicherheit (im Vergleich zu anderen Verbänden, welche mit Versorgungsengpässen in den Sommermonaten zu kämpfen haben), in der Preisstabilität und niedrigen Preisen und Gebühren im Vergleich zu anderen Verbänden im Land Brandenburg wider.
- Der Verband lässt sich von der vorliegenden fehlerhaften und destruktiven Information des Herrn Malchow nicht von seiner erfolgreichen Arbeit abbringen.